

## für Dienst- und Werkleistungen

### 1. Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über den Verkauf und die Installation von Telekommunikationseinrichtungen fremder Hersteller durch die KielNET GmbH (KielNET).

(2) Abweichende AGB des Kunden sind ausgeschlossen.

### 2. Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheines durch den Kunden und KielNET oder mittels Bestellung durch den Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung der KielNET beim Kunden zustande.

(2) Der Bestellschein enthält die genaue Beschreibung der durch KielNET zu erbringenden Leistungen einschließlich des Leistungstermins und der zu installierenden Geräte.

(3) Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Leistungserbringung Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs, sind diese ergänzend schriftlich zu vereinbaren.

(4) KielNET kann den Vertragsabschluss ganz oder teilweise aus wichtigem Grund verweigern oder Dritte mit der Leistungserbringung beauftragen.

### 3. Leistungen der KielNET

Die Angebote und Leistungen von KielNET stehen unter dem Vorbehalt technischer und betrieblicher Realisierbarkeit.

### 4. Vor-Ort-Installationservice

(1) Die Standardinstallation, die mit einem Pauschalpreis gemäß der Preisliste abgerechnet wird, umfasst die Anfahrt zum Kunden (Abs. 3), die Montage der Endgeräte des Kunden (Abs. 4), die Grundkonfiguration des Internetzugangs (Abs. 5) sowie eine Einweisung (Abs. 6).

(2) Da die Anschlussleistungen bereits ab Herstellung der Betriebsfähigkeit des Anschlusses berechnet werden, wird der Kunde eine kurzfristige Installation in zumutbarer Weise ermöglichen. Der Kunde hat alle für die Installation notwendigen Daten wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.

(3) Nimmt der Kunde den Ersttermin nicht wahr oder vereitelt er in sonstiger Weise die Durchführung des Ersttermins, ist KielNET berechtigt, dem Kunden die Kosten für weitere notwendige Anfahrten gemäß der Preisliste in Rechnung zu stellen.

(4) Die Montage beinhaltet die Einrichtung und Inbetriebnahme von NTBA, Splitter, Modem, Router und/oder PC. Bauliche Maßnahmen sind ausdrücklich nicht Teil dieser Arbeiten.

(5) Die Grundkonfiguration des Internetzugangs erfolgt am PC und Router/Modem. Vor der Konfiguration hat der Kunde selbständig eine umfassende Datensicherung vorzunehmen. Für die Einrichtung der Verbindung gilt als Mindestvoraussetzung ein bootfähiges, virenfrees PC-System mit einem bereits installierten lizenzierten Betriebssystem Windows 2000, Windows XP oder Windows Vista von Microsoft. Der Standort des Systems muss sich innerhalb des Radius der vorhandenen Kabel bzw. innerhalb der zulässigen Funkreichweite befinden. Der Kunde hat dem Techniker die Anschlusskennung und das zugehörige Passwort mitzuteilen oder selbst einzutragen.

(6) Im Rahmen einer kurzen Einweisung von max. 15 Minuten wird der Internetzugang einer Funktionskontrolle unterzogen und dem Kunden erklärt. Ausführliche Schulungen oder die Installation von Zusatzprogrammen sind ausdrücklich nicht Teil der Einweisung.

(7) Weitere, darüber hinausgehende Arbeiten kann der Kunde kostenpflichtig beauftragen. Hierzu zählen insbesondere bauliche Maßnahmen.

### 5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde überlässt KielNET rechtzeitig vor Ausführung des Auftrags unentgeltlich alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Informationen, Materialien, Geräte, Unterlagen, Vorgänge etc. und stellt diese der KielNET erforderlichenfalls auf seine Kosten zu.

(2) Sofern KielNET beim Kunden tätig wird, hat der Kunde den Mitarbeitern der KielNET oder von ihr beauftragten Dritten im Rahmen der üblichen Betriebszeiten und innerhalb der betrieblichen Zugangsregelungen auch unentgeltlich Zugang zu allen Räumlichkeiten, Installationen und sonstigen Arbeitsmitteln zu verschaffen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen durch KielNET erforderlich sind. Bei Bedarf hat der Kunde auch für die unentgeltliche Bereitstellung funktionsfähiger Arbeitsplätze für die Mitarbeiter der KielNET oder für von ihr beauftragte Dritte zu sorgen.

(3) Die elektrische Energie für die Installationsarbeiten sowie den erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung hat der Kunde auf eigene Kosten bereitzustellen.

(4) Der Kunde wird im Übrigen in der erforderlichen und zumutbaren Weise bei der Auftragsausführung mitwirken.

(5) Erfüllt der Kunde die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht bzw. nicht rechtzeitig und führt dies zu Verzögerungen und/oder Mehraufwand, verlängert sich der vereinbarte Zeitrahmen bzw. erhöht sich die vereinbarte Vergütung entsprechend.

(6) Der Kunde haftet gegenüber KielNET auch für Schäden, die durch Verstöße gegen diese Pflichten entstehen und stellt KielNET von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

### 6. Weitergabe an Dritte

Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KielNET auf Dritte übertragen.

### 7. Eigentumsvorbehalt

(1) Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kauf- und Installationspreises Eigentum der KielNET.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, im Falle des Zugriffs Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte KielNET unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Dritten sowie des Grundes des Zugriffs zu benachrichtigen.

(3) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Produkte entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei KielNET als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt KielNET Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.

(4) Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde für die ordnungsgemäße Wartung, Pflege und Instandhaltung der gelieferten Produkte Sorge zu tragen.

### 8. Zahlungsbedingungen und Verzugsschaden

(1) Die Vergütung für die Leistungen wird im Vertrag festgelegt. Nachträgliche Auftragsänderungen berechtigen zur Vergütungsanpassung. KielNET behält sich ferner das Recht vor, die Vergütung angemessen zu ändern, wenn nach Vertragsabschluss Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese wird KielNET auf Verlangen dem Kunden nachweisen.

(2) Etwasige Stornokosten für externe Dienstleistungen, die KielNET bzw. dessen Beauftragter im Auftrag des Kunden an Dritte vergeben hat, werden an den Kunden weiterberechnet.

(3) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Die Leistungen werden nach Abschluss des Auftrags von KielNET in Rechnung gestellt. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen.

(5) Befindet sich der Kunde in Verzug, werden - vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens - Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet. KielNET ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten zu berechnen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. HGB, so beträgt die Höhe der Verzugszinsen 8 % über dem Basiszins. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt KielNET vorbehalten.

(6) Etwasige Einwendungen gegen die Rechnungen von KielNET sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendung gilt als Genehmigung. KielNET wird auf die Folgen einer Unterlassung in der Rechnung gesondert hinweisen.

### 9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Gegen Forderungen von KielNET kann der Kunde nur mit Einverständnis von KielNET oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

(2) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur wegen zugestandener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zu.

### 10. Abnahme

(1) Bei der Erbringung von Werkleistungen stellt KielNET die Leistungen zum vereinbarten Termin bereit. Nimmt der Kunde die Produkte nicht zum vereinbarten Bereitstellungstermin ab, ist KielNET berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf anderweitig über den Leistungsgegenstand zu verfügen.

(2) Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

(3) Der Kunde wird vor Beginn der Leistungserbringung selbständig eine umfassende Datensicherung vornehmen.

(4) Bei der Abnahme ist ein von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, das die Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung bestätigt.

(5) Sofern dem Kunden im Rahmen einer Installation Einrichtungen unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurden und der Kunde die Unterzeichnung des Protokolls (inkl. der Übergabebestätigung) verweigert, ist KielNET berechtigt, diese Einrichtungen wieder zu entfernen.

(6) Die Inbetriebnahme bzw. produktive Nutzung des Werks oder von Teilen des Werks gilt als Abnahme.

(7) Die gesetzlichen Rechte von KielNET bleiben unberührt.

### 11. Sach- und Rechtsmängel

(1) Bei Werkleistungen gewährleistet KielNET, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.

(2) Angaben in Dokumentationen, Prospekten, Projektbeschreibungen etc. sind keine Garantiezusagen. Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch KielNET. Offensbare Unrichtigkeiten wie Schreibfehler, Rechenfehler, formelle Mängel etc., die in einem Bericht, Gutachten oder einer sonstigen beruflichen

## für Dienst- und Werkleistungen

Äußerung von Mitarbeitern der KielNET enthalten sind, können jederzeit durch KielNET berichtigt werden.

(3) Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung der installierten Produkte, die technische Beratung und sonstige Angaben von KielNET erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Kunden jedoch nicht von eigenen zumutbaren Prüfungen und Versuchen.

(4) Der Kunde hat die gelieferten Produkte bei Eingang unverzüglich auf Mängel in Bezug auf Beschaffenheit und Einsatzzweck zu untersuchen und Sachmängel innerhalb von 7 Werktagen (bei verborgenen Mängeln nach Entdeckung) schriftlich gegenüber KielNET zu rügen.

(5) Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von den vereinbarten Leistungsmerkmalen. Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluss oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden sowie Schäden aufgrund höherer Gewalt und Überbeanspruchung durch nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch.

(6) Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt der Abnahme vorlag, kann KielNET als Nacherfüllung in einer angemessenen Zeit nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen bzw. Ersatz liefern. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass das beanstandete Produkt zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung KielNET bzw. dessen Beauftragten zur Verfügung steht. Bei unzumutbaren Verzögerungen und der Verweigerung dessen durch den Kunden wird KielNET von der Mangelhaftung frei.

(7) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst dann auszugehen, wenn KielNET eine ausreichende, zumindest dreimalige Gelegenheit zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung gewährt wurde, die Mängelbeseitigung jedoch ohne Erfolg blieb. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(8) Erweist sich eine Mangelrüge als falsch, hat der Kunde KielNET alle im Zusammenhang mit der Mangelrüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

(9) Die Gewährleistungsfristen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Abnahme. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

(10) Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten diese Bestimmungen entsprechend.

## 12. Haftung

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt und verjährt mit Ablauf der für Sach- und Rechtsmängel geltenden Verjährungsfrist, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder sofern wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(3) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 13. Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Kiel, sofern der Kunde ein Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. KielNET kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

(2) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen KielNET und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

KielNET GmbH, 01.01.2008